

BUNDESGERICHTSHOF

096

BLw 31/84

BESCHLUSS

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Festsetzung eines Zwangsgeldes nach
§ 24 GrdstVG

Beteiligter:

Heinrich S[REDACTED], K[REDACTED]straße 6, R[REDACTED],

Betroffener und Rechtsbeschwerdeführer,

- vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Wilhelm
[REDACTED] und Helmut [REDACTED], K[REDACTED] Straße [REDACTED],
E[REDACTED] -

- 2 -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-
sachen, hat am 10. April 1985 durch den Vorsitzenden
Richter Dr. Thumm und die Richter Prof. Dr. Hagen und
Linden - gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LwVG ohne Zuziehung
ehrenamtlicher Richter -

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß
des 3. Ferienzivilsenats - Ferienlandwirt-
schaftssenat - des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 17. Juli 1984 wird auf Kosten des Rechts-
beschwerdeführers als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren wird auf 1 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Mit Vertrag vom 10. Juli 1980 wollte der Rechts-
beschwerdeführer das im Grundbuch von Riesweiler Band 22
Bl. 768 lfd. Nr. 2 eingetragene Grundstück käuflich er-
werben. Die nach § 2 GrdstVG erforderliche Genehmigung
des Vertrages ist rechtskräftig versagt worden. Im An-
schluß daran hat der Rechtsbeschwerdeführer mit dem
Eigentümer des Grundstücks einen Pachtvertrag auf die
Dauer von 20 Jahren geschlossen.

- 3 -

Der Aufforderung der Kreisverwaltung, den Besitz des Grundstücks an den Eigentümer zurückzugeben, kam der Rechtsbeschwerdeführer nicht nach. Das Landwirtschaftsgericht hat daraufhin nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 GrdstVG die Verhängung eines Zwangsgeldes in Höhe von 1 000 DM angedroht, falls der Rechtsbeschwerdeführer den Besitz an dem Grundstück nicht auf den Eigentümer zurückübertrage und nicht die Löschung der Auflassungsvormerkung bewillige.

Auf die hiergegen erhobene sofortige Beschwerde hat das Oberlandesgericht die Zwangsgeldandrohung wegen der Löschung der Auflassungsvormerkung aufgehoben und das weitergehende Rechtsmittel zurückgewiesen.

Mit der Rechtsbeschwerde verfolgt der Betroffene seinen Antrag, die gesamte Zwangsgeldandrohung aufzuheben, weiter.

II.

Da die Rechtsbeschwerde vom Oberlandesgericht nicht zugelassen ist (§ 24 Abs. 1 LwVG) und es sich auch nicht um die Unzulässigkeit der sofortigen Beschwerde handelt (§ 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG), wäre das Rechtsmittel nur zulässig, wenn das Beschwerdegericht von einer in der Rechtsbeschwerdebegründung angeführten Entscheidung eines der in § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG bezeichneten Gerichte oder des Bundesverfassungsgerichts abgewichen wäre und der angefochtene Beschluß auf der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Abweichung beruhte. Eine Abweichung ist nur dann anzunehmen, wenn das Beschwerdegericht eine bestimmte Rechtsfrage abweichend von dem tragenden Rechtssatz der Vergleichsentscheidung beantwortet hat. Der Rechtsbeschwerdeführer muß in der Begründung der Abweichungsrechtsbeschwerde die von der angezogenen und von der angefochtenen Entscheidung verschieden beantwortete Rechtsfrage bezeichnen sowie weiter darlegen, inwieweit beide Entscheidungen die gleiche Rechtsfrage verschieden beantworten und daß die angefochtene Entscheidung auf dieser Abweichung beruht (vgl. BGHZ 15, 5, 9 f und 89, 149).

Diesen Anforderungen wird die Rechtsbeschwerde nicht gerecht.

Das Beschwerdegericht hat seine Entscheidung damit begründet, der nach rechtskräftiger Versagung der Grundstücksverkehrsgenehmigung geschlossene Pachtvertrag stehe der Androhung des Zwangsgeldes nicht entgegen, da er der Umgehung des Erwerbsverbotes nach dem Grundstücksverkehrsgesetz diene und daher von Anfang an nichtig sei.

Zu diesem die angefochtene Entscheidung tragenden Rechtssatz werden in der Rechtsbeschwerdebegründung keine Vergleichsentscheidungen, von denen das Beschwerdegericht abgewichen sein könnte, angeführt.

Soweit die Rechtsbeschwerde unter Hinweis auf Entscheidungen des Oberlandesgerichts Stuttgart meint, der Pachtvertrag dürfe nicht nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d LPG wegen ungesunder Verteilung der Bodennutzung beanstandet werden, kommt es darauf für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde nicht an. Das Beschwerdegericht hat nicht die Voraussetzungen für die Beanstandung eines Landpachtvertrages geprüft und ist folglich insoweit auch nicht von Vergleichsentscheidungen abgewichen.

Da Abweichung im Sinne von § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG nicht dargelegt worden sind, muß die Rechtsbeschwerde ohne sachliche Überprüfung des angefochtenen Beschlusses als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 44 LwVG.

Dr. Thumm

Hagen

Linden